



Tierärztliche Hochschule Hannover

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 10. Mai 2004 Nr. 57/2004

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 19.04.04 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für das virtuelle Zentrum für Reproduktionsmedizin Niedersachsen an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Präambel

Das Fachgebiet Reproduktionsmedizin wird an der Tierärztlichen Hochschule Hannover und in außeruniversitären Einrichtungen Niedersachsens in Lehre, Forschung und Dienstleistung an verschiedenen Instituten und Kliniken vertreten. Die Gründung eines virtuellen Zentrums für Reproduktionsmedizin ermöglicht durch institutionsübergreifende Kooperation, Aktivitäten der verschiedenen Einrichtungen zu bündeln und auf diese Weise Synergieeffekte zu nutzen. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Intensivierung der Ausbildung von Studierenden in dem Fachgebiet Reproduktionsmedizin und zur Förderung institutionsübergreifender Forschungsk Kooperationen, mit dem Ziel der Nachwuchssicherung und des Erhaltes von Kom-

petenz zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit in der deutschen Tierproduktion. Das Zentrum für Reproduktionsmedizin in Niedersachsen ist daher ein wichtiges Instrumentarium zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit in der landwirtschaftlichen Tierproduktion. Es strebt eine enge Partnerschaft mit den Zuchtverbänden und dem Land Niedersachsen an, die das Zentrum in der Umsetzung seiner Ziele, insbesondere durch Graduiertförderungsprogramme, unterstützen sollen. Auf der Grundlage dieser Situation wurde eine Satzung für das institutionsübergreifende, virtuelle Zentrum für Reproduktionsmedizin Niedersachsen erarbeitet.

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Reproduktionsmedizin nimmt Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin wahr und unterstützt die Lehre der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Es stellt einen Zusammenschluss von reproduktionsmedizinisch forschenden und an der Tierärztlichen Hochschule Hannover lehrenden Persönlichkeiten dar, sowie von weiteren Persönlichkeiten, die zum Erreichen der Ziele des Zentrums beitragen. Bei der Unterstützung der

Erfüllung von Lehraufgaben sowie Entwicklung neuer Lehrangebote in den Studiengängen Veterinärmedizin und Biologie richtet sich das Zentrum nach den Vorgaben der Tierärztlichen Hochschule.

§ 2 Ziele

(1) Das Zentrum für Reproduktionsmedizin dient dem Zweck, durch Organisation und Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder das vorhandene Lehr- und Forschungspotential auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin über die Grenzen der einzelnen Fachdisziplinen hinweg zur Geltung zu bringen, auszuschöpfen und auszubauen.

(2) Ziel im Rahmen der Forschung ist vor allem:

- die Förderung der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin in Niedersachsen mit dem Ziel der Fruchtbarkeitssteigerung bei den verschiedenen Tierspezies und die Umsetzung der Erkenntnisse in die praktische Nutzanwendung,
- Initiativen zu formellen Forschungsk Kooperationen über die vorhandenen Forschergruppen hinaus aufzugreifen und zu fördern,
- durch gemeinsame oder individuelle Forschungsanträge Drittmittel über die DFG, EU aus der Wirtschaft und aus anderen Quellen zu rekrutieren
- die vorhandenen Ausstattungen, insbesondere spezielle Forschungs- und Serviceeinrichtungen, den Mitgliedern für Forschungsvorhaben zugänglich zu machen,
- notwendige Investitionen, die von einer Institution allein wirtschaftlich nicht betrieben werden könnten, durch Nutzungsvereinbarungen und Arbeitsprogramme zu ermöglichen.

(3) Ziel im Rahmen der Lehre ist insbesondere

- die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende der Veterinärmedizin und Biologie besser auszunutzen und koordinieren zu können,
- die Intensivierung der praxisnahen Ausbildung in der Reproduktionsmedizin insbesondere beim Nutztier durch Wahlpflichtveranstaltungen und praktische Trainingseinheiten mit den Schwerpunkten Besamung und Fortpflanzungsstörungen bei Nutztieren mit begrenzter Teilnehmerzahl für ausgewählte Studierende mit ausgeprägtem Interesse an der Nutztierpraxis,
- Vermittlung des Kontaktes von Studierenden mit in der Reproduktionsmedizin ausgewiesenen praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen,
- die Unterstützung einer Postgraduiertenausbildung in Form von Lehrmodulen an universitären und nicht universitären Forschungseinrichtungen, bei Weiterbildungsermächtigten Tierärztinnen und Tierärzten sowie an ausgewählten Besamungsstationen/ Embryotransfereinrichtungen sowie das Hinwirken auf die Anerkennung der Postgraduiertenausbildung für den Erwerb der Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin,
- Vorschläge für die Koordination des Angebotes im Bereich des vorhandenen PhD-Studienganges in Richtung Reproduktionsmedizin zu machen,
- die Organisation und Durchführung von Seminaren, Workshops, Symposien, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen.

(4) Daneben ist die Öffentlichkeitsarbeit für die Reproduktionsmedizin

eine wesentliche Aufgabe des Zentrums.

- (5) Als zentrale Forschungs- und Dienstleistungseinrichtung soll spezialübergreifend ein Zentrallabor für Spermatologie und Besamung in der Tierärztlichen Hochschule Hannover etabliert werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind (a) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Professorinnen und Professoren, die an den Instituten und Kliniken im Fachgebiet Reproduktionsmedizin lehren und forschen sowie deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und (b) die an der Tierärztlichen Hochschule Hannover lehrenden Persönlichkeiten externer Forschungseinrichtungen, deren wissenschaftliches Anliegen die Erforschung reproduktionsmedizinischer Fragestellungen ist; (c) die Leiterinnen und Leiter von einzelnen Arbeitsgruppen anderer Einrichtungen, deren Forschungsinteresse sich vorwiegend auf Fragen der Reproduktionsmedizin erstreckt.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied ins Zentrum für Reproduktionsmedizin entscheidet der Vorstand des Zentrums unter besonderer Berücksichtigung der reproduktionsmedizinischen Lehr- und Forschungsaktivitäten, der Publikationen und der Drittmittelinwerbung. Neue Mitglieder haben die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form anzuerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Ende der Tätigkeit an den beteiligten Institutionen,
 - durch eine Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem grö-

lichen Verstoß gegen die Ziele des Zentrums vor. Vor einem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand gegeben werden.

§ 4 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Zentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Instrumente, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Sie können ebenso wieder aufgelöst werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Tierärztlichen Hochschule Hannover, die die Berechtigung zu freier Forschung und Lehre haben, davon mindestens eins aus dem Bereich Reproduktionsmedizin beim Nutztier, und einem Mitglied der externen Institutionen, das ebenfalls die Lehrberechtigung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover haben muss. Für jedes dieser Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation bestimmt; diese können als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe sowie zwei Mitglieder der Studierenden im Grund- oder Postgraduiertenstudium können vom Vorstand mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinem Kreise. Die Amtszeit des Vorstandes und der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund jederzeit

durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit widerrufen werden. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(3) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Er vertritt das Zentrum nach außen.
- Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum.
- Er koordiniert neue Initiativen zur Lehre und Forschung im Bereich des Zentrums.
- Er überwacht die Durchführung der vom Zentrum betriebenen Veranstaltungen.
- Er erarbeitet Empfehlungen für Richtlinien für Zwischen- und Abschlussprüfungen.
- Er koordiniert institutionsübergreifende Initiativen wie z. B. die gemeinsame Anschaffung von Großgeräten und berät bei Beantragung oder Einrichtung übergreifender Förderprogramme (Graduiertenprogramme, Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Stiftungsprofessuren).

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums. Vier Mitglieder der Studierenden des Grund- oder Postgraduiertenstudiums sollen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme angehören.

(2) Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Die Einladung soll elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei soll die

Tagesordnung benannt werden. Ein Gegenstand des jährlichen Treffens sollte der Vorstandsbericht sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Sie berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Aufgaben.

(4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zentrums für Reproduktionsmedizin ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gründung

Als Gründungsversammlung werden von den beteiligten Institutionen folgende Personen benannt:

Tierärztliche Hochschule Hannover:

Prof. H. Bollwein,
Prof. A.-R. Günzel-Apel,
Prof. M. Hoedemaker,
Prof. E. Klug,
Prof. B. Meinecke,
Prof. E. Töpfer-Petersen,
Prof. D. Waberski,
Prof. M. Wendt,
PD Dr. H. Zerbe

Abt. Biotechnologie des Instituts für Tierzucht der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Mariensee:

Prof. H. Niemann,
Prof. D. Rath

Landgestüt Celle:

Dr. H. Sieme

Diese wählen den Gründungsvorstand, der innerhalb eines Jahres die erste Mitgliederversammlung einberuft.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senates der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 10. Mai 2004

Dr. Gerhard Greif
Der Präsident